Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart

Vom 20. Februar 2017

Auf Grund der §§ 8 Abs. 6 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Stuttgart am 15. Februar 2017 die nachfolgende Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart beschlossen.

§ 1 Gegenstand von Bekanntmachungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Universität Stuttgart werden nach Maßgabe dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Ordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Allgemeinverfügungen und sonstige Regelungen der Universität Stuttgart können in gleicher Weise wie Satzungen nach den nachstehenden Bestimmungen bekannt gemacht werden.
- (3) Satzungen der Verfassten Studierendenschaft der Universität Stuttgart werden als Satzungen der Verfassten Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung amtlich bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die Beitragsordnung des Studierendenwerks Stuttgart.
- (4) Die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten der Universität Stuttgart kann unter den Voraussetzungen von § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung gemäß § 11 LVwZG für die Dauer von zwei Wochen an der Aushangtafel nach § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung erfolgen.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen an der Universität Stuttgart und für sonstige Bekanntmachungen an die Hochschulöffentlichkeit (hochschulöffentliche Bekanntmachungen) wie z.B. über hochschulöffentliche Sitzungen von Senat und Universitätsrat (§§ 10 Abs. 4 Satz 1, 20 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LHG) oder über Sitzungstermine, Tagesordnungen, wesentliche Beschlüsse, Zusammensetzung und Rechenschaftsbericht des Universitätsrats (§ 20 Abs. 6 Satz 5 LHG). Solche Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe spezieller Bestimmungen in den jeweiligen Ordnungen der Universität Stuttgart (Wahlordnung, Geschäftsordnung).

§ 2 Publikationsorgan, Herausgeber

Amtliches Publikationsorgan der Universität Stuttgart sind die "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart". Herausgeber der "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart" ist der Rektor oder die Rektorin.

§ 3 Form der Bekanntmachungen

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Universität Stuttgart werden nach der Ausfertigung und Unterzeichnung durch den Rektor oder die Rektorin schriftlich mit dem vollen Wortlaut in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart" amtlich bekannt gemacht.
- (2) Die amtlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1 erfolgen durch Aushang an der Tafel "Bekanntmachungen" im Erdgeschoss des Universitätsgebäudes Keplerstraße 7 für die Dauer von zwei Wochen. Für die amtliche Bekanntmachung reicht es aus, wenn der Aushang die Grundordnung oder sonstige Satzung exakt bezeichnet und deutlich den Ort und das Zimmer bestimmt, in dem der Volltext der Grundordnung oder sonstigen Satzung während der Sprechzeiten nachgelesen werden kann. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen gelten als amtlich bekannt gemacht, wenn seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen vergangen sind. Die Dauer des Aushangs ist im Aushang anzugeben. Als Nachweis über den Vollzug der Bekanntmachung ist der Aushang zu den Akten zu nehmen.
- (3) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Universität Stuttgart werden zusätzlich öffentlich im Internet zugänglich gemacht.
- (4) Rechtlich verbindlich ist die nach den Absätzen 1 und 2 jeweils amtlich bekannt gemachte schriftliche Fassung der Grundordnung oder sonstigen Satzung.

§ 4 Zeitpunkt Amtlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt Amtlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag der "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart". Der Ausgabetag wird auf den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart" vermerkt.

§ 5 Inkrafttreten der Satzungen

Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Universität Stuttgart treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Der Tag der Bekanntmachung ist der auf der Amtlichen Bekanntmachung vermerkte Ausgabetag.

§ 6 Pflicht zur Aufbewahrung, Recht auf Einsicht

Die zentrale Universitätsverwaltung ist verpflichtet, die "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart" in jährlich fortlaufender Reihe während der jeweiligen Geltungsdauer zu führen. Allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Stuttgart sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, ist auf Verlangen Einsicht in die "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart" zu gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 13. Dezember 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 53 vom 22. Dezember 1999) außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Februar 2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel Rektor